

S a t z u n g
zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger zum
Vollzug der Wahlen
Wahlentschädigungssatzung

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2008 (GVBl. S. 381) sowie des § 34 (2) Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 530) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2008 (GVBl. S. 353) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wünschendorf in der Sitzung am 12.03.2009 die folgende Wahlentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger/innen erhalten pro Kalendertag ihres Einsatzes bei Wahlen einen Betrag von **20,00 €**
- (2) Die Bestimmungen des Absatz 1 gelten für den amtlich festgesetzten Wahlsonntag, gegebenenfalls für den Tag danach sowie für die Sitzungen des Gemeindevahlausschusses.

§ 2

Ersatz von Fahrtkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf den Ersatz von Fahrtkosten. Es wird eine Wegstreckentschädigung nach dem Thüringer Reisekostengesetz (ThürRKG) in der jeweils gültigen Fassung gezahlt.
- (2) Die Bestimmungen des Absatz 1 gelten für den amtlich festgesetzten Wahlsonntag, gegebenenfalls für den Tag danach sowie für die Sitzungen des Gemeindevahlausschusses.

§ 3

Ersatz des Verdienstaufalles

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufalles.
- (2) Unselbständige, die zur Ausübung des Ehrenamtes am Wahlsonntag und ggf. den Tag danach freigestellt werden, erhalten für die Zeit der Freistellung Ausgleichszahlungen in Höhe des Durchschnittslohnes. Die Ausgleichszahlung erfolgt durch die Arbeitgeber und wird auf Antrag durch die Gemeinde rückerstattet.
Selbständige erhalten eine Verdienstaufallpauschale, die **11,00 €** pro Stunde beträgt und nur auf Antrag gewährt wird. Angefangene Stunden werden wie volle Stunden gerechnet. Im Übrigen gelten die Bedingungen des § 35 Abs. 1 ThürKWG.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig zu dem im Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt tritt die Satzung zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger zum Vollzug der Wahlen - Wahlentschädigungssatzung vom 10.04.2003 (Amtsblatt Nr. 6 vom 21.06.2003) außer Kraft.

Wünschendorf, 12.03.2009

Jens Auer
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsvermerk:
Amtsblatt Nr. 4 des Jahrganges 15
Tag der Ausgabe: 29.04.2009

Jens Auer
Bürgermeister